

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gem. § 5 Absatz 2 UVPG des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung nach
§ 7 Abs. 1 UVPG

Bergisch Gladbach, den 10.11.2021

Die Stadt Overath beabsichtigt den Bau eines neuen Hochwasserrückhaltebeckens am Katzbach, nordwestlich der Hauptstraße 1 (L 136) in Overath.

Die Stadt Overath plant an dieser Stelle die Anlage eines Hochwasserrückhaltebeckens, welches ein 100-jährliches Hochwasser schadlos abführen kann. Der bestehende Drosselabfluss durch die angrenzende Verrohrung wird von derzeit ca. 3,2 m³/s auf 2 m³/s reduziert und die anschließende Bachverrohrung auf einer Länge von ca. 80 m saniert. Das geplante Rückhaltebecken wird weitestgehend in die vorhandene Muldenstruktur integriert. Der Eingriffsbereich für das Vorhaben umfasst insgesamt ca. 4.800 m², hiervon liegen etwa 3.800 m² innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets. Die Bauzeit wird mit etwa einem Jahr angenommen. Die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft werden durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bzw. eine Bauzeitenregelung möglichst gering gehalten.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.6.2 UVPG für das geplante wasserwirtschaftliche Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, bei der die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu überprüfen ist.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Maßnahme stellt keinen erheblichen nachteiligen Eingriff in die Umwelt dar. Während der Bauphase sind Störungen durch Lärm und Verschmutzungen der Zufahrtswege zu erwarten. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass bei einem Unfall mit Baumaschinen/-fahrzeugen wassergefährdende Stoffe austreten und zu einem Umweltschaden führen. Die Wahrscheinlichkeit eines solchen Schadensereignisses ist jedoch sehr gering. Durch Abtrag von Boden wird die Bodenfunktion beeinträchtigt. Dies findet jedoch nur kleinräumig in z.T. aufgefüllten Bereichen statt. Im Genehmigungsbescheid werden schließlich Nebenbestimmungen formuliert, um mögliche nachteilige Auswirkungen möglichst zu vermeiden.

Das Vorhaben führt nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Helmut